



Bekanntmachung



Bereitstellungsdatum:
18. April 2026

Satzung der Stadt Ibbenbüren zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 15. April 2026

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 323 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 765 v.H. |

2. Gewerbesteuer

481 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

Satzung der Stadt Ibbenbüren vom 15. April 2026 zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 15. April 2026

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer